

Kleine Anfrage

der Abg. Gabriele Reich-Gutjahr FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

**Voraussetzung und Potenziale von „Work and Travel“
in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche rechtlichen Voraussetzungen bestehen für junge Menschen von außerhalb der EU für die Teilnahme an sogenannten Working-Holiday- und Youth-Mobility-Programmen in Baden-Württemberg?
2. Welche aufenthaltsrechtlichen Regelungen gelten dabei?
3. Welche Nachweise müssen erbracht werden, um über ein solches Programm nach Baden-Württemberg zu kommen?
4. Bestehen dabei Einschränkungen durch Regelungen zum Mindestlohn oder sonstige arbeitsrechtliche Grenzen?
5. Wie viele Angebote sind ihr bekannt, die einen „Work and Travel“-Aufenthalt von jungen Menschen von außerhalb der EU in Baden-Württemberg ermöglichen?
6. Wie haben sich die Zahl der Angebote und die Zahl der Teilnehmer an solchen Programmen in Baden-Württemberg in den letzten Jahren entwickelt?
7. Welche Bedeutung misst sie Working-Holiday-Programmen für den Fremdenverkehr und die Tourismusbranche bei?
8. Auf welche Weise unterstützt die Landesregierung Working-Holiday-Programme?

10. 01. 2019

Reich-Gutjahr FDP/DVP

Begründung

Als sogenanntes „Work and Travel“ bekannt sind Working-Holiday-Programme ein auch bei jungen Menschen aus Baden-Württemberg beliebter Weg, um fremde Länder kennenzulernen, wobei die nötigen finanziellen Mittel durch das Verrichten von Gelegenheitsjobs vor Ort („Jobhopping“) erwirtschaftet werden. Die zumeist bilateralen Vereinbarungen zwischen den Staaten gelten aber selbstverständlich auch für junge Interessierte, die aus der Ferne nach Baden-Württemberg kommen wollen. Welche Voraussetzungen, Potenziale und Entwicklungsmöglichkeiten dieses Format bietet soll diese Kleine Anfrage klären.

Antwort

Mit Schreiben vom 5. Februar 2019 Nr. 24-5650.01/10/1 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration sowie dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche rechtlichen Voraussetzungen bestehen für junge Menschen von außerhalb der EU für die Teilnahme an sogenannten Working-Holiday- und Youth-Mobility-Programmen in Baden-Württemberg?*
- 2. Welche aufenthaltsrechtlichen Regelungen gelten dabei?*
- 3. Welche Nachweise müssen erbracht werden, um über ein solches Programm nach Baden-Württemberg zu kommen?*

Zu 1. bis 3.:

Die Fragen zu den Ziffern 1. bis 3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

In § 3 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist geregelt, dass Ausländer nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten dürfen, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sofern sie von der Passpflicht nicht durch Rechtsverordnung befreit sind. Gemäß § 6 Abs. 3 AufenthG ist für längerfristige Aufenthalte zudem ein nationales Visum erforderlich, das vor der Einreise erteilt wird. Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann ein Aufenthaltstitel, der einem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt, nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, soweit durch Rechtsverordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die angeführten aufenthaltsrechtlichen Regelungen werden durch die bestehenden Working Holiday-Programme bzw. dem Youth Mobility Programm ergänzt. Diesen Programmen liegen zwischenstaatliche Vereinbarungen Deutschlands mit den jeweiligen an diesem Programm teilnehmenden Ländern zugrunde. Darin werden im Einzelnen die persönlichen Anforderungen für die Teilnahme an dem Programm (etwa Altersgrenzen, gesundheitliche Voraussetzungen) und die hierfür zu erfüllenden Voraussetzungen (etwa die zuständige Auslandsvertretung für die Erteilung des Visums, Notwendigkeit der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, erforderlicher Krankenversicherungsschutz, Notwendigkeit eines Rückflugscheins, Nachweis eines Arbeitsplatzangebots) aufgeführt. Sofern in dem jeweiligen Programm vorgesehen ist, dass der Teilnehmer für eine Beschäftigung keiner Arbeitsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis bedarf, ist gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 der Beschäftigungsverordnung keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

4. Bestehen dabei Einschränkungen durch Regelungen zum Mindestlohn oder sonstige arbeitsrechtliche Grenzen?

Zu 4.:

Hinsichtlich Arbeitsbedingungen und Entlohnung bestehen keine Sonderregelungen für Teilnehmende an oben genannten Programmen. Soweit es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kann es als Vollzeit, Teilzeit, geringfügige Beschäftigung oder auch als kurzfristige Beschäftigung ausgestaltet sein. Hierbei gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen wie z. B. das Arbeitszeitgesetz oder Bundesurlaubsgesetz. Grundsätzlich sind die Regelungen über den Mindestlohn ebenfalls anzuwenden. Bei Praktika ist insbesondere zu beachten, dass diese, je nach Form und Dauer, gemäß § 22 Abs. 1 des Mindestlohngesetzes von der Zahlung des Mindestlohns ausgenommen sein können.

5. Wie viele Angebote sind ihr bekannt, die einen „Work and Travel“-Aufenthalt von jungen Menschen von außerhalb der EU in Baden-Württemberg ermöglichen?

Zu 5.:

Der Internetseite des Auswärtigen Amtes kann entnommen werden, mit welchen Ländern Working Holiday-Programme bestehen: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/buergerservice-faq-kontakt/faq/06-workingholiday/606324>.

Das inhaltlich vergleichbare Youth Mobility Program (YMP) zwischen Deutschland und Kanada soll laut Internetauftritt des Auswärtigen Amtes jungen Menschen im Alter von 18 bis 35 Jahren die Möglichkeit geben, im jeweils anderen Land Arbeitserfahrung zu sammeln, zu reisen und Einblicke in Kultur und Gesellschaft zu erhalten. Visa werden für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten ausgestellt (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/buergerservice-faq-kontakt/faq/15a-mobility-program/606560>).

6. Wie haben sich die Zahl der Angebote und die Zahl der Teilnehmer an solchen Programmen in Baden-Württemberg in den letzten Jahren entwickelt?

7. Welche Bedeutung misst sie Working-Holiday-Programmen für den Fremdenverkehr und die Tourismusbranche bei?

8. Auf welche Weise unterstützt die Landesregierung Working-Holiday-Programme?

Zu 6. bis 8.:

Die Fragen zu den Ziffern 6. bis 8. werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Über den Umfang der Inanspruchnahme von Working-Holiday-Programmen liegen der Landesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor. Auf Anfrage konnten auch der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband Baden-Württemberg e. V. (DEHOGA), die für den Tourismus federführende Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald (IHK) sowie auch die Tourismus Marketing Gesellschaft Baden-Württemberg (TMBW) keine validen Daten vorlegen.

Der DEHOGA hat mitgeteilt, dass ihm keine „Work and Travel“-Programme bekannt sind. Grundsätzlich werden Auslandsaufenthalte im Rahmen solcher Programme positiv eingeschätzt, da eine Auseinandersetzung mit Land und Leuten stattfindet.

Die Landesregierung steht dem kulturellen Austausch im Rahmen von Working-Holiday- oder Youth Mobility-Programmen positiv gegenüber und erkennt dabei die positiven ökonomischen Effekte nicht. Besondere Unterstützungsprogramme sind derzeit nicht vorgesehen.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau